

Kurztitel

Landarbeitsgesetz 2021

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 78/2021 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 115/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 66

Inkrafttretensdatum

01.11.2023

Abkürzung

LAG

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Text**Begleitung von schwersterkrankten Kindern**

§ 66. § 65 ist auch bei der Begleitung von schwersterkrankten Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten) der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers anzuwenden. Abweichend von § 65 Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten. Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll.

Schlagworte

Wahlkind

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2023

Gesetzesnummer

20011524

Dokumentnummer

NOR40255869